



AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

14. Jahrgang

Südlohn, 28.08.2009

Nummer 11

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Bekanntmachung der Gemeinde Südlohn über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009 | 2 |
|----|--|---|

II. Mitteilungen:

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Fischerprüfung 2009 | 5 |
| 2. | Abfallkalender für die Monate September und Oktober | 6 |

Herausgeber :

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN

Vertrieb:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn -Hauptamt-, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu richten. Auch im Internet unter <http://www.suedlohn.de> (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

**Bekanntmachung der Gemeinde Südlohn über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 27. September 2009**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Südlohn wird in der Zeit vom **07.09. bis 11.09.2009** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme:

Gemeinde Südlohn, Rathaus, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, OT Oeding, Zimmer 1.3

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens **am 11.09.2009** bis 12.30 Uhr bei der Gemeinde Südlohn, Rathaus, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, OT Oeding, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **06.09.2009** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 127 – Borken II

durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r Wahlberechtigte/r,**

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r Wahlberechtigte/r,**

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 06.09.2009

oder

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 11. September 2009 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.09.2009, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie bei der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief (mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein) so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, dass der Wahlbrief **dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hinweis über barrierefreie Wahllokale gem. § 46 Abs. 1 Bundeswahlordnung:

In der Gemeinde Südlohn sind folgende Wahllokale barrierefrei und somit u.a. für Rollstuhlfahrer oder Behinderte Wahlberechtigte, die vor einem Wahlvorstand und nicht per Briefwahl wählen wollen, geeignet:

Wahlbezirke 1 – 3-Südlohn Roncalli-Hauptschule, Doornte 23, 46354 Südlohn
Wahlbezirke 4 – 6-Oeding von Galen Schule, F.-z.-S.-Horstmar-Str. 7, Südlohn-Oeding

Südlohn, den 27.08.2009
Der Bürgermeister
i.A.

Stöttke



Bekanntmachung des Kreises Borken

Die Fischerprüfung 2009 bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Borken wird im November 2009 voraussichtlich an den Prüfungsorten Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau durchgeführt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis zum 30.09.2009 an den Landrat des Kreises Borken, Untere Fischereibehörde, Burloer Str. 93, 46325 Borken, Tel.: 02861-821174, zu richten. Antragsvordrucke sind bei der Unteren Fischereibehörde in Borken, bei den Nebenstellen des Kreises Borken in 48683 Ahaus, Bahnhofstr. 93, und in 46395 Bocholt, Berliner Platz 1, sowie bei den Ortsbehörden erhältlich.

Prüfungsteilnehmer müssen das 13. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen sind auf dem Antrag die Unterschriften der Erziehungsberechtigten erforderlich.

46325 Borken, den 13.08.2009

Kreis Borken
Der Landrat
Untere Fischereibehörde
Im Auftrag
gez.
Heribert Volmering



OEDING

September			Oktober		
1	Di		1	Do	
2	Mi	P (IB)	2	Fr	
3	Do		3	Sa	Tag der dtsh. Einheit
4	Fr		4	So	
5	Sa		5	Mo	
6	So		6	Di	W (IB + AB)
7	Mo		7	Mi	B (IB)
8	Di	W (IB + AB)	8	Do	
9	Mi	B (IB)	9	Fr	
10	Do		10	Sa	
11	Fr		11	So	
12	Sa		12	Mo	M (AB)
13	So	Wiegoldfest, verk.offen	13	Di	
14	Mo	M (AB), Sp (AB)	14	Mi	M (IB)
15	Di	AB Schrott anmelden	15	Do	
16	Mi	M (IB)	16	Fr	
17	Do		17	Sa	
18	Fr	U/EK, Sch/EG	18	So	
19	Sa		19	Mo	
20	So		20	Di	W (IB + AB)
21	Mo	Matthäus-Krammarkt	21	Mi	B (IB)
22	Di	W (IB + AB)	22	Do	
23	Mi	B (IB)	23	Fr	
24	Do		24	Sa	
25	Fr		25	So	Oedinger Treff, verk.offen
26	Sa		26	Mo	P (AB)
27	So		27	Di	
28	Mo	P (AB), SP (IB)	28	Mi	P (IB)
29	Di		29	Do	
30	Mi	P (IB)	30	Fr	
			31	Sa	

Abfallkalender der Gemeinde Südlohn für die Monate September und Oktober



- M = Restmüll (Graue Tonne)
- B = Biomüll (Braune Tonne)
- P = Papier (Blaue Tonne)
- W = Wertstoff (Gelber Sack)
- U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte
- Sch/EG= Schrott, Elektrogroßgeräte
- Sp = Sperrmüll
- A = Altkleidersammlung
- Bau = Bauhof
- IB = nur Innenbereich
- AB = nur Außenbereich

Südlohn

September			Oktober		
1	Di	AB Schrott anmelden	1	Do	
2	Mi	P (IB)	2	Fr	
3	Do		3	Sa	Tag der dtsh. Einheit
4	Fr	Sch/EG	4	So	
5	Sa		5	Mo	
6	So		6	Di	W (IB + AB)
7	Mo	Sp (IB I)	7	Mi	B (IB)
8	Di	W (IB + AB)	8	Do	
9	Mi	B (IB)	9	Fr	
10	Do		10	Sa	
11	Fr		11	So	
12	Sa		12	Mo	M (AB)
13	So	Wiegoldfest, verk.offen	13	Di	
14	Mo	M (AB), Sp (AB)	14	Mi	M (IB)
15	Di		15	Do	
16	Mi	M (IB)	16	Fr	
17	Do		17	Sa	
18	Fr	U/EK	18	So	
19	Sa		19	Mo	
20	So		20	Di	W (IB + AB)
21	Mo	Sp (IB II), Markt	21	Mi	B (IB)
22	Di	W (IB + AB)	22	Do	
23	Mi	B (IB)	23	Fr	
24	Do		24	Sa	
25	Fr		25	So	Oedinger Treff, verk.offen
26	Sa		26	Mo	P (AB)
27	So		27	Di	
28	Mo	P (AB)	28	Mi	P (IB)
29	Di		29	Do	
30	Mi	P (IB)	30	Fr	
			31	Sa	